



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_20 JAHRGANG 54
13. Februar 2025

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Studiengang
Real Estate Management and Construction Project Management
mit dem Abschluss Master of Science
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 13.02.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4, des § 62 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 Übergangsbestimmungen
 - § 22 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science.
- (2) Die Absolvent*innen sind in der Lage, analytisch und vernetzt zu denken und sich schnell und systematisch in neue Methoden und Verfahren einzuarbeiten. Sie können Wissen aus verschiedenen am Lebenszyklus von Immobilien beteiligten Fachdisziplinen mit einbeziehen und sind im Stande, selbstverantwortlich komplexe Projekte in interdisziplinären Teams zu organisieren, durchzuführen und zu leiten. Dabei verfügen sie über Analysefähigkeiten, um die Bedürfnisse von Kund*innen beziehungsweise Bauherr*innen bei Bau- und Immobilienprojekten zu eruieren sowie über die fachliche Kompetenz und die Kommunikationsfähigkeit, diese Kund*innen beziehungsweise Bauherr*innen im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beim Entwickeln, Bauen und Betreiben zu beraten. Sie sind in der Lage, Immobilienstrategien in und für Unternehmen der Bauwirtschaft zu entwickeln und diese den Stakeholdern sowie einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren. Sie beherrschen zudem moderne Informations- und Kommunikationstechnologien (zum Beispiel Building Information Modeling), insbesondere mit Fokus auf das Management von Projekten. Sie sind zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt und sind in der Lage gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, dass die Absolvent*innen des Studienganges über interdisziplinäres Wissen über den gesamten Lebenszyklus von Immobilien verfügen. Sie überblicken die Bereiche Projektentwicklung, Projektmanagement in Planung und Ausführung sowie Real Estate Management unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden gesellschaftlichen, rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte. Die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen befähigen die Studierenden demzufolge zu Fach- und Führungspositionen insbesondere in diesen Berufsfeldern der Bau- und Immobilienwirtschaft. Sie sind darüber hinaus für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung einschließlich Stellen im höheren Dienst berechtigt. Die Absolvent*innen sind vertraut mit der wissenschaftlichen Methodik des Fachs, sind befähigt wissenschaftlich zu arbeiten und verfügen über theoretisch-analytische Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, sich schnell und kreativ auf neue Herausforderungen einzustellen. Damit sind sie auch für Tätigkeiten in Einrichtungen der Forschung und Lehre, sowie die Aufnahme eines Promotionsstudiums qualifiziert.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal erfüllt,
 1. wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung, Technische Gebäudeausrüstung, Anlagenplanung und Verfahrenstechnik, Sicherheitsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jura oder verwandten Fachrichtungen mit insgesamt mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Leistungspunkten oder eine gleichwertige Bachelor- oder Diplomprüfung in mindestens einer dieser Fachrichtungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist,
 3. sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen oder einer Institution des Bauwesens oder der Immobilienwirtschaft befindet und
 4. das Vorliegen eines wirksamen Ausbildungsvertrags mit der „Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G)“ für den Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal nachweist.
- (4) Für den Auslandsaufenthalt (im Rahmen der Absolvierung der Module „M09 - Corporate Real Estate Management“ und „M10 - International Business“) müssen die Bewerber*innen bis spätestens zehn Wochen vor Reiseantritt Englischkenntnisse auf dem Niveau IELTS 6.0 oder das erfolgreiche Bestehen eines gleichwertigen Tests auf dem Niveau B2 nachweisen. Als Nachweis gilt ein Zerti-

fikat, Zeugnis oder ein längerer beruflicher oder studienbedingter Aufenthalt im Ausland. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen den Nachweis über die entsprechenden Deutschkenntnisse DSH2 (Niveaustufe C1/DSH2) oder TestDaF3 (Niveaustufe TDN 4).

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wenn die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Fach Bauingenieurwesen abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss legt im Zugangsbescheid fest, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.
- (7) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 von der*dem Bewerber*in noch nicht vollständig vor, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fall die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellen und ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Absatz 6 Satz 4 HG).
- (8) Soweit dieser Masterstudiengang einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (Numerus-Clausus-Studiengänge), finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.
- (9) Die Einschreibung in den Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in in diesem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal aufweisen.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science einschließlich des Moduls „Thesis“ beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit (Thesis) werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein Leistungspunkt stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

§ 4 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls „Thesis“ innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu

bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm nach den Vorgaben der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtliche Mitteilung 86/15) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bergische Universität Wuppertal offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n beziehungsweise die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den

Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.
- (8) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*der Kandidat*in kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Sätzen 1 und 2 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidat*in kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit verlangt werden. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage einer von einer*einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt*in ausgestellten ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der*dem Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen, von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung und entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die*der Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; Entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls „Thesis“. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Module

1. Semester: Projektentwicklung

M01	Architektur, Stadt- und Regionalplanung	6 LP
M02	Projektentwicklung und Immobilienbewertung	6 LP
M03	Kommunikation und Marketing	5 LP
PA01	Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektentwicklung	7 LP

2. Semester: Projektmanagement

M04	Projektmanagement	6 LP
M05	Bautechnik	6 LP
M06	Nachhaltige Gebäudeplanung	5 LP
M07	Bau- und Immobilienrecht	5 LP
PA02	Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektmanagement	7 LP

3. Semester: Real Estate Management

M08	Real Estate Management	6 LP
M09	Corporate Real Estate Management	6 LP
M10	International Business	6 LP
M11	Baumanagement	5 LP
PA03	Semesterbegleitende Projektarbeit – Real Estate Management	7 LP

4. Semester: Unternehmensführung

M12	Unternehmensführung	5 LP
MA	Thesis	20 LP
Modul „Praxisphase“ zur im 1. - 4. Semester zu erwerbenden Berufserfahrung		
PP	Praxisphase	12 LP

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein-, zwei- oder dreimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen beziehungsweise Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden beziehungsweise stattfinden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibung zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibung zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*einem Prüfer*in festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu vier Wochen.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Hausarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die*den einzelne*n Kandidat*in so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder*jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Hausarbeit genügen.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten („E-Prüfung“)

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Kandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 20 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Kandidat*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %,

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- g) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

6. Präsentation mit Kolloquium

- a) Durch Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern beziehungsweise argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nummer 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.
- c) Die Modulbeschreibung kann festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibung keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen trifft, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und gegebenenfalls durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

8. Integrierte Prüfungen

- a) Durch integrierte Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in 16 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nummer 1 Buchstaben b) – e) unmittelbar anschließt.

9. Fachpraktische Prüfungen

Durch fachpraktische Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Studierende*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul „Thesis“ verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Weiterbildenden Studienganges Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass die*der Kandidat*in ihr*sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem*seinem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen schriftlich darzustellen. Die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas

der Abschlussarbeit (Thesis) sind dem Modul „Thesis“ in der Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit (Thesis) nach Wahl der*des Kandidat*in auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der*dem zuständigen Prüfer*in. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit (Thesis) in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) wird von einer* einem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt. Die Abschlussarbeit (Thesis) wird von dieser* diesem Prüfer*in betreut. Der*dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit (Thesis) vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidat*in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der*des Kandidat*in sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig, in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit (Thesis) erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt auf Antrag der*des Kandidat*in über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Thesis) beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätze 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit (Thesis) hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit (Thesis) sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit (Thesis) nicht mindestens "ausreichend",

- ist die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann einmal wiederholt werden. Die*der Kandidat*in erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit (Thesis) in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Abschlussarbeit (Thesis) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) ist der*dem Kandidat*in spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Thesis“ beträgt 20 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls „Thesis“. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit (Thesis) mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) enthält. Auf Antrag der*des Kandidat*in werden in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiodauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.

- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidat*in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen aus. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Weiterbildenden Studienganges Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2024/2025 auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig für den Weiterbildenden Studiengang Real Estate Management and Construction Project Management mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die gemäß der Prüfungsordnung vom 06.02.2019 (Amtliche Mitteilung 03/19) studieren, können ihre Prüfungen einschließlich des Moduls „MA – Masterthesis“ bis zum 31.03.2029 ablegen, es sei denn, dass sie den Wechsel in diese neue Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Wechsel in diese neue Prüfungsordnung kann frühestens zum Sommersemester 2026 gestellt werden und ist unwiderruflich.

§ 22 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 22.01.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Wuppertal, den 13.02.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Inhaltsverzeichnis

Architektur, Stadt- und Regionalplanung	2
Baumanagement	3
Bautechnik	3
Bau- und Immobilienrecht	4
Corporate Real Estate Management	4
International Business	5
Kommunikation und Marketing	5
Nachhaltige Gebäudeplanung	6
Praxisphase	6
Projektentwicklung und Immobilienbewertung	7
Projektmanagement	8
Real Estate Management	8
Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektentwicklung	9
Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektmanagement	9
Semesterbegleitende Projektarbeit - Real Estate Management	10
Thesis	10
Unternehmensführung	11

M01	Architektur, Stadt- und Regionalplanung			Gewicht der Note 6	Workload 6 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die Zukunftsaufgaben der Stadtplanung. Sie überblicken die formellen und informellen städtebaulichen Planungsinstrumente als Grundlage für eine nachhaltige Standort- und Quartiersentwicklung. Sie wissen, welche Parameter im Kontext einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung von Bedeutung sind und können diese auf eine sinnvolle Infrastruktur- und Standortplanung übertragen. Die Studierenden kennen die Zusammenhänge zwischen Gesetzen, Verordnungen und Normen, die das rechtliche Verhältnis der an Bau- und Immobilienprojekten Beteiligten regeln. Sie haben vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Baurecht und können dieses vom privaten Baurecht abgrenzen. Sie kennen die wichtigsten Baustile der Architektur und verstehen den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung, sich verändernden Nutzerbedürfnissen, neuen Materialien und gebauter Umwelt. Sie sind mit den wichtigsten Planungsgrundlagen und -vorschriften vertraut und können diese anwenden. Im Sinne einer nachhaltigen Gebäudeplanung verfügen sie ebenfalls über Grundkenntnisse zu energieoptimierenden und ökologischen Aspekten und können die Lebenszykluskosten einer Immobilie berechnen. Die Studierenden sind befähigt, künftige Verkehrsaufkommen für Bau- und Immobilienprojekte zu prognostizieren und kennen die Anforderungen an eine moderne Mobilitäts- und Verkehrsplanung sowie elementare Steuerungsmechanismen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 34433	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

M11	Baumanagement	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens sowie der Kostenrechnung. Sie sind ferner in der Lage, eine Baukalkulation zu erstellen und kennen die verschiedenen Kalkulationsverfahren zur Bauauftragsrechnung. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse im Schlüsselfertigbau. Sie sind mit den verschiedenen Einsatzformen von Bauunternehmen vertraut und kennen die Unterschiede zwischen konventioneller und zielorientierter Baudurchführung. Die Studierenden haben Kenntnisse in der Arbeitsvorbereitung und können entsprechende Planungs- und Steuerungsmaßnahmen bewerten und entwickeln, sowohl aus Sicht eines Bauunternehmers als auch eines Projektsteuerers. Die Studierenden wissen um die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitskoordination für die Baustelle. Sie kennen die gesetzlichen Regelungen und sind mit den erforderlichen Maßnahmen in Planung und Ausführung der Baumaßnahme vertraut. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Beurteilung von Mängeln und verfügen zudem über Kenntnisse im Nachtragsmanagement. Sie kennen die Anspruchsgrundlagen aus Störungen im Bauablauf und sind in der Lage, Nachträge auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu prüfen beziehungsweise das sogenannte Claimpotential für eine erfolgreiche Abwehr in der Praxis identifizieren. Die Studierenden überblicken das Konfliktpotential bei Bauprojekten. Sie kennen typische Konfliktverläufe und sind mit verschiedenen Instrumenten der Konfliktlösung vertraut.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34458	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

M05	Bautechnik	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über geotechnisches Grundlagenwissen und sind in der Lage, sowohl Baugrund- und Grundwasserverhältnisse als auch verschiedene Gründungsverfahren und Sanierungspläne für Altlast-Verdachtsflächen einzuschätzen. Sie verstehen die Grundlagen der Tragwerksplanung sowie die dazugehörigen Normen und Vorschriften. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich des Kraftflusses, der Tragelemente eines Bauwerkes und deren Verhalten, der Tragwerksmodellierung sowie möglicher Einwirkungen auf Tragwerke. Die Studierenden kennen die Grundlagen des Stahl- und Verbundbaus und wissen, in welchen Bereichen er Anwendung findet. Sie verfügen in Ansätzen über Kenntnisse der Bemessung, der Anschlusstechnik, der Fertigung und Montage und kennen die Anforderungen an den Korrosionsschutz sowie die Stabilität. Die Studierenden sind mit den Grundlagen weiterer Bauweisen vertraut, wie beispielsweise Holz- und Holz-Hybrid-Bauweise, serielles Bauen oder Modulbauweise. Zudem verfügen sie über Kompetenzen im Brandschutz, die sie befähigen, Brandschutzkonzepte anhand von baurechtlichen Anforderungen, Schutzziele und Gebäudetechnik zu beurteilen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34461	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

M07	Bau- und Immobilienrecht	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende rechtliche Kenntnisse zu allen relevanten Themenbereichen des Bau- und Immobilienrechts. Sie sind vertraut mit dem Vergaberecht und wissen, welche gesetzlichen Grundlagen im Bereich der öffentlichen Vergabe gelten. Sie kennen den Ablauf des vollständigen Vergabeprozesses. Die Studierenden können einen Bauvertrag nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bewerten, beziehungsweise kennen die Unterschiede zum Werksvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Auf Grundlage der erworbenen Immobiliensteuerrechtskompetenz können sie Liquiditäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen über Berücksichtigung von Steuereffekten durchführen. Außerdem sind sie in der Lage auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), das Honorar für Architekten und Ingenieure zu kalkulieren. Sie verfügen über Grundkenntnisse im Miet- und Maklerrecht und kennen die rechtlichen Konsequenzen baulicher Verzögerungen. Die Grundlagen des Unternehmenssteuerrechts versetzen die Studierenden in die Lage, die Rahmenbedingungen der Unternehmensbesteuerung im immobilienwirtschaftlichen Kontext unter Berücksichtigung der Rechtsform einzuschätzen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34456	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

M09	Corporate Real Estate Management	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zur systematischen Analyse von international agierenden Unternehmen und zur Entwicklung von Unternehmensstrategien, insbesondere im Hinblick auf das Corporate Real Estate Management. Sie kennen aktuelle Geschäftsanalysemodelle und wissen um die veränderten Bedürfnisse von Mitarbeitern und Organisationen unterschiedlicher Branchen im internationalen Umfeld. Besonderer Fokus liegt auf dem Gestalten und Managen von unternehmenseigenen oder angemieteten Immobilien. Die Studierenden kennen die Anforderungen an moderne Formen der Zusammenarbeit und die damit verbundenen Raum- und Arbeitskonzepte wie beispielsweise activity based working. Sie haben einen Überblick über theoretische Konzepte im Corporate Real Estate Management und deren Anwendung in der Praxis. Die Studierenden sind in der Lage, unter Entwicklung von geeigneten Leistungsindikatoren und unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisation und ihrer Bedürfnisse, eine Corporate Real Estate Strategie zu entwickeln.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 81570	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

M10	International Business	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Anwendung aller gängigen Werkzeuge, um die Kultur, Marktpositionierung und Strategie eines Unternehmens zu analysieren. Die Studierenden kennen die Methoden der strategischen Unternehmensführung und können diese auf die Corporate Real Estate Strategie eines Unternehmens übertragen. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit, veränderte Anforderungen an die strategische Ausrichtung eines Unternehmens zu analysieren und darauf aufbauend die veränderten Anforderungen der Mitarbeitenden in Bezug auf Raumnutzung, Arbeits- und Raumorganisation darzustellen sowie Leistungssteigerungen anhand von geeigneten Indikatoren messbar zu machen. Sie sind zudem in der Lage, Corporate Real Estate Lösungen zu entwickeln, die sowohl unter betrieblichen und ökonomischen als auch unter personellen und strategischen Gesichtspunkten das Optimum für das Unternehmen darstellen. Die Studierenden können in einem interdisziplinären Team eine Corporate Real Estate Strategie für ein Unternehmen entwickeln und diese vor internationalen Kunden präsentieren.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 86362	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M03	Kommunikation und Marketing	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, professionelle und wirkungsvolle Projektpräsentationen zu planen und zu halten. Sie verfügen über kommunikative Fähigkeiten, um eigene Positionen fundiert darzustellen und andere zu überzeugen. Sie wissen, wie Gruppendynamische Prozesse funktionieren und sie beherrschen die Moderation von ergebnisorientierten Gesprächen und Meetings und können diese steuern. Sie kennen Strategien und Techniken erfolgreicher Verhandlungsführung und verfügen über rhetorische Fähigkeiten, um ausgearbeitete Lösungen überzeugend zu argumentieren und Auftraggeber fundiert zu beraten. Die Studierenden verstehen die Bedeutung der Bürgerbeteiligung sowie des Stakeholder-Managements und sind in der Lage, mögliche Konfliktpotenziale in Projekten frühzeitig zu erkennen und Lösungsansätze für deren Beseitigung zu entwickeln. Sie kennen die Grundlagen des Immobilienmarketings und wissen, welche Instrumente und Maßnahmen bei Immobilienprojekten zum Einsatz kommen können.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34482	Schriftliche Prüfung (Klausur)	60 Minuten	unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

M06	Nachhaltige Gebäudeplanung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eine umfassende nachhaltige Gebäudeplanung unter Beachtung ökologischer, soziologischer wie ökonomischer Einflussfaktoren zu realisieren. Sie kennen Strategien zur Reduktion des Primärenergiebedarfs, um nachhaltig Energie im Lebenszyklus einzusparen und können einen Wirtschaftlichkeitsvergleich mit Betrachtung der Energie-, Betriebs-, Investitions- und Annuitätskosten praktisch durchführen. Die Studierenden kennen die wesentlichen Aspekte des Wärme-, Feuchte- und Schallschutzes und können diese auf ihren beruflichen Alltag übertragen. Sie sind mit den verschiedenen Einflussfaktoren auf das Raumklima und die thermische Behaglichkeit vertraut. Sie können Alternativen beurteilen und diese im Sinne einer nachhaltigen Gebäudeplanung berücksichtigen. Sie kennen die grundlegenden normativen Anforderungen, Regelwerke und Gesetze in Bezug auf die raumklimatischen und energetischen Anforderungen von Gebäuden und können diese kritisch hinterfragen. Sie kennen die am Markt relevanten Zertifizierungssysteme für nachhaltige Gebäude und können die Unterschiede sowie einzelne Entscheidungskriterien für die jeweiligen Zertifizierungsstufen benennen.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 34462	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt 5
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>			

PP	Praxisphase	Gewicht der Note 0	Workload 12 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen und Prinzipien des Lebenszyklus von Immobilien. Sie sind in der Lage, eine Projektentwicklung durchzuführen, Projekte in der Planung, der Ausführung und dem Betrieb zu steuern und zu managen und sie verfügen über elementare Grundlagen des Real Estate Managements sowie der Unternehmensführung. Sie sind in der Lage, die Organisation sowie Strukturen und Prozesse im eigenen Unternehmen zu analysieren, Probleme und Optimierungspotenziale zu identifizieren und geeignete Methoden zu Verbesserungen vorzuschlagen und in die Wege zu leiten. Des Weiteren können sie konkrete Problemstellungen aus ihrem beruflichen Alltag herausgreifen und sie mit Hilfe der erworbenen methodischen Kompetenzen lösen.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Das Modul wird ohne Modulabschlussprüfung abgeschlossen.</p>			
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>			

M02	Projektentwicklung und Immobilienbewertung	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen die verschiedenen Projektarten im Hochbau differenziert nach klassischen Projekten und Spezialimmobilien, wie beispielsweise Sozialimmobilien. Sie wissen um die Bedeutung des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens und kennen verschiedene Ansätze und Methoden, die in der Praxis diskutiert werden. Sie kennen den Zusammenhang zwischen Zertifizierungssystemen, Qualitätssiegeln und Förderinstrumenten und können diese Kenntnisse auf Projekte übertragen. Neben der Entwicklung von Neubauprojekten, sind die Studierenden vertraut mit der Projektentwicklung im Bestand und können die Besonderheiten, die dabei zu berücksichtigen sind, bewerten und auf die Praxis übertragen. Ebenso besitzen sie die Fähigkeit, den Immobilienbedarf systematisiert zu erfassen und sozialkonforme Immobilienprojekte zu entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, eine Projektentwicklung im engeren Sinne durchzuführen – von der Phase des Projektanstoßes bis hin zur Entscheidung, ob die Planungsidee bis zur Realisierung weiterverfolgt wird. Im Sinne der nachhaltigen und sinnvollen Entwicklung von Immobilienprojekten sind die Studierenden sich bewusst, dass sie den gesamten Lebenszyklus von Immobilien betrachten müssen. Sie sind befähigt, eine Markt- und Standortanalyse zu erstellen und können im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsanalysen sowohl statische als auch dynamische Verfahren anwenden. Sie verstehen die steuerlich relevanten Aspekte einer Projektentwicklung, ebenso die verschiedenen Verfahren der Verkehrswertermittlung nach ImmoWertV und sind in der Lage, Bewertungsgutachten zu überprüfen. Neben den normierten Verfahren kennen sie auch nicht normierte Verfahren und wissen, wann diese Anwendung finden. Die Studierenden kennen die Grundlagen und die relevanten Instrumente der Immobilienfinanzierung. Sie verfügen über umfassende Kenntnisse über den Finanzierungsprozess, können Finanzierungsangebote beurteilen und wissen um die Bedeutung von EU-Taxonomie und ESG-Kriterien für die Projektentwicklung.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34457	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

M04	Projektmanagement	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse im Projektmanagement und können diese auf ihre berufliche Praxis als Projektmanager*in übertragen. Sie kennen die in der DIN 69901 verankerten Grundlagen zum Projektmanagement ebenso wie die Handlungsbereiche A bis E gemäß Leistungsbild Projektsteuerung des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO Heft 9) und wissen, welche Leistungen in den jeweiligen Projektstufen zu erbringen sind. Die Studierenden wissen zudem, wie öffentlich-private Partnerschaftsprojekte funktionieren. Sie haben einen Überblick über die digitalen und kollaborativen Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements wie Building Information Modeling (BIM) oder Lean Construction Management (LCM) und können das Erlernte eigenständig auf die Planung von Projektmanagementstrukturen in der Bau- und Immobilienwirtschaft übertragen. Sie sind in der Lage, sich in unterschiedliche Rollen von an Bau- und Immobilienprojekten Beteiligten und deren Interessen hineinzuversetzen und verfügen auch über die notwendigen Softskills, um Bauprojekte zu managen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34450	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

M08	Real Estate Management	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf Immobilienmärkte. Sie sind in der Lage, durch mikroökonomische Analysen der Immobilienmärkte und Einordnung der Marktrisiken, Perspektiven aufzustellen, um Immobilienbestände strategisch auszurichten. Die Studierenden kennen marktgängige Research-Methoden und wissen, wie Ratings für Immobilienmärkte, -objekte und -fonds aufgestellt werden. Sie sind mit den Grundlagen offener, geschlossener und internationaler Immobilienfonds vertraut und kennen verschiedene Fondsstrategien. Sie können Risiko-Rendite-Abwägungen vornehmen und sind in der Lage, geeignete Investmentstrategien zu entwickeln und kennen geeignete Instrumente zur Steuerung von Portfolios. Die Studierenden kennen internationale Bewertungsstandards und -verfahren und können diese von den Bewertungsverfahren nach ImmoWertV abgrenzen. Sie haben vertiefte Kenntnisse im internationalen Ertragswert- und im Discounted Cash Flow Verfahren. Sie kennen die verschiedenen Managementebenen und -aufgaben des Real Estate Managements und wissen, wie diese sich voneinander abgrenzen. Die Studierenden verfügen über übergeordnete Kenntnisse zum Betreiben von Immobilien und sind in der Lage, Immobilienbestände zielgerichtet zu steuern und zu bewirtschaften. Die Studierenden verfügen über englische Sprachkompetenz sind vertraut mit immobilienwirtschaftlichem Fachvokabular.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 34434	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

PA01	Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektentwicklung			Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse eigenständig auf konkrete Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Sie sind fähig, kollaborativ und ergebnisorientiert in Teams zusammenzuarbeiten. Sie können sich sowohl schriftlich als auch mündlich ausdrücken und mit verschiedenen am Projekt Beteiligten über die Projektentwicklung diskutieren. Ebenso besitzen sie die Fähigkeit, im Rahmen der Projektarbeit erforderliche Tätigkeiten selbstständig zu erkennen und auszuführen. Sie können ihre Arbeitsweise und ihren Arbeitserfolg kritisch reflektieren, beurteilen und optimieren.					
Nachweise		Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 82874		Integrierte Prüfung	60 Minuten	unbeschränkt	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

PA02	Semesterbegleitende Projektarbeit - Projektmanagement			Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse eigenständig auf konkrete Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Sie sind fähig, kollaborativ und ergebnisorientiert in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten. Sie können sich sowohl schriftlich als auch mündlich ausdrücken und mit verschiedenen am Projekt Beteiligten über Lösungsansätze und -varianten diskutieren und sind in der Lage, diese argumentativ zu vertreten. Ebenso besitzen sie die Fähigkeit, im Rahmen der Projektarbeit erforderliche Tätigkeiten selbstständig zu erkennen und auszuführen. Sie können ihre Arbeitsweise und ihren Arbeitserfolg kritisch reflektieren, beurteilen und optimieren.					
Nachweise		Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 82876		Integrierte Prüfung	60 Minuten	unbeschränkt	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

PA03	Semesterbegleitende Projektarbeit - Real Estate Management	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kenntnisse eigenständig auf konkrete Fragestellungen der Praxis anzuwenden. Sie sind fähig, kollaborativ und ergebnisorientiert in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten. Sie können sich sowohl schriftlich als auch mündlich ausdrücken und mit verschiedenen am Projekt Beteiligten über Lösungsansätze und -varianten diskutieren und sind in der Lage, diese argumentativ zu vertreten. Ebenso besitzen sie die Fähigkeit, im Rahmen der Projektarbeit erforderliche Tätigkeiten selbstständig zu erkennen und auszuführen. Sie können ihre Arbeitsweise und ihren Arbeitserfolg kritisch reflektieren, beurteilen und optimieren.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 82877	Integrierte Prüfung	60 Minuten	unbeschränkt 7
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>			

MA	Thesis	Gewicht der Note 20	Workload 20 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Mit der Abschlussarbeit (Thesis) weisen die Studierenden die Fähigkeit nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus der Bau- und Immobilienwirtschaft mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, eine konkrete Problemstellung aus der Praxis mit Hilfe der erworbenen (methodischen) Kompetenzen zu lösen. Sie verfügen darüber hinaus über die systematische Kompetenz, Wissen zu integrieren und sich neues Wissen und Können selbstständig anzueignen.</p>			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 65 LP.</p>			
Modulabschlussprüfung ID: 81552	Abschlussarbeit (Thesis)	4 Monate	1 20
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>			

M12	Unternehmensführung			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen strategischer Unternehmensführung vertraut. Sie kennen verschiedene Strategien der Mitarbeiterführung und sind in der Lage, diese anzuwenden. Sie können Führungsprobleme identifizieren und Lösungen für diese Probleme erarbeiten. Sie kennen verschiedene Motivationstheorien und können diese gezielt im beruflichen Alltag anwenden. Die Studierenden verstehen Controlling als (Unternehmens-)Führungsinstrument und kennen Vorgehensweise und Kennzahlen der wertorientierten Planung. Sie verfügen über Kenntnisse zu Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen/ Projekte und können Lösungsansätze für das Management von Risiken erarbeiten. Sie kennen verschiedene wirtschaftsethische Konzepte und wissen, wie Werteprogramme in der Praxis umgesetzt werden.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 34479	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	unbeschränkt	5	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung